

Beschlussvorlage

Datum	Abteilung/ Dienst	Aktenzeichen
05.10.2026	32.3 Tagesbetreuung für Kinder	32.0 – Me/Ga

Gremium	Sitzungsdatum	Beratungsaktion	Beratungsergebnis
Jugendhilfeausschuss	20.10.2026	Empfehlungsbe- schluss	
Kreisausschuss	04.11.2026	Beschluss	

Die Mittel stehen im Budget haushaltsrechtlich zur Verfügung	
• PSP / CO	1.06.01.02

Anlage(n):

1. Anlage 1: Entwurf Tabelle Kostenbeiträge ab 01.01.2027
2. Anlage 2: Tabelle Kostenbeiträge seit 01.01.2025 (Status quo)

Betreff:

Anpassung pauschalisierte elterliche Kostenbeiträge für Kindertagespflege

1 BESCHLUSSVORSCHLAG

Der Kreisausschuss beschließt, die Kostenbeiträge der Eltern für die Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertagespflege mit Wirkung ab dem 1. Januar 2027 gemäß der als Anlage 1 beigefügten Tabelle anzupassen.

2 ZIELE, ALTERNATIVEN UND KONSEQUENZEN

2.1 Ziele:

Gemäß § 5 Abs. 2 Satz 3 der Satzung „Förderung Kindertagespflege“ sollen die Kostenbeiträge der Eltern sich am Durchschnittswert der Kostenbeiträge der Eltern in den Tageseinrichtungen der Kommunen orientieren. Demnach ist eine Anpassung erforderlich, da aufgrund der Kostenentwicklung vielfach die Beiträge der Tageseinrichtungen gestiegen sind.

2.2 Alternative/n zum Beschluss/Entscheidungsvorschlag:

Verzicht auf Anpassung; jedoch wird damit von der Regelung der Satzung abgewichen.

2.3 Finanzielle Auswirkungen/Folgekostenbelastungen:

Die Erlöse werden sich pro Jahr um ca. 25.000 € pro Jahr erhöhen. Die Prognose unterliegt stets starken Unsicherheiten, da die Anzahl betreuter Kinder sowie die Verteilung der Inanspruchnahmen der Betreuungszeitstufen nicht sicher vorhergesagt werden können.

2.4 Auswirkungen, die Frauen anders oder in stärkerem Maße als Männer betreffen:

Keine

2.5 Besondere Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen:

Keine

2.6 Befristung der Regelung/en:

Keine; Änderungen werden ab 01.01.2027 wirksam.

2.7 Auswirkungen auf die demographische Entwicklung im Lahn-Dill-Kreis:

Keine

2.8 Gibt es unter Berücksichtigung von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit eine Alternative, die energie-, ressourceneffizienter oder klimafreundlicher ist?

Keine

3 BEGRÜNDUNG

Kindertagespflege ist nach § 24 SGB VIII ein gleichrangiges Betreuungsangebot neben der Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen. Auch in der Kindertagespflege soll die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit gefördert sowie die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützt werden, um die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu gewährleisten.

Der Lahn-Dill-Kreis gewährt dafür auf Antrag den betreuenden Kindertagespflegepersonen monatlich eine laufende Geldleistung nach Maßgabe § 23 SGB VIII entsprechend Anhang Teil 1 Nr. 1.1. und 1.2 der „Satzung des Lahn-Dill-Kreises über die Förderung in Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen“ und erhebt auf der Grundlage von § 90 SGB VIII einen pauschalierten Kostenbeitrag von den Eltern bzw. dem alleinerziehenden Elternteil entsprechend Teil 2 des Anhangs der Satzung.

Aufgrund stetig fortschreitender Erhöhungen der elterlichen Kostenbeiträge in kommunalen Tageseinrichtungen für Kinder ist eine Anpassung der Kostenbeiträge in der Kindertagespflege erforderlich. Dies insbesondere um die vom Gesetzgeber beabsichtigte Gleichrangigkeit von Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege zu wahren.

Zum 01.01.2026 erfolgte keine Anpassung, weil die Höhen der Pauschalen den Durchschnittswerten der Kostenbeiträge für Kindertageseinrichtungen überwiegend noch entsprachen. Seit der letzten Erhöhung zum 01.01.2025 haben mittlerweile jedoch die Hälfte der 22 Kommunen ihre Elternbeiträge für die Kindertageseinrichtungen angehoben. Die Module bis 10 h sind von zwei Kommunen verhältnismäßig stark angehoben worden, was den u. g. Durchschnittswert beeinflusst (von 300 € auf 375 €, von 306 € auf 351 €).

Zum neuen Kindergartenjahr 2026/2027 ergeben sich folgende Durchschnittswerte in den Tageseinrichtungen für die Betreuung von Kindern im Lahn-Dill-Kreis:

Betreuung bis zu 6 Stunden pro Tag =	173,05 €
Betreuung bis zu 8 Stunden pro Tag =	226,55 €
Betreuung über 8 (bis max. 10) Stunden pro Tag =	275,92 €

Dies entspricht einer prozentualen Steigerung seit den der letzten Erhöhung zugrunde liegenden Erhebungsdaten vom 1. September 2024 von:

Betreuung bis zu 6 Stunden pro Tag =	2,8 %
Betreuung bis zu 8 Stunden pro Tag =	4,5 %
Betreuung über 8 (bis max. 10) Stunden pro Tag =	7,6 %

Die Minimal- und Maximalwerte in den Gemeinden und Städten sind sehr divergent. Beispielsweise reicht die Gesamtspanne in der Kategorie „bis zu 8 Stunden“ von 110 € Euro bis 307,50 € Euro. Ebenso sind die angebotenen Betreuungsmodule sehr unterschiedlich, entsprechen aber durchweg nicht der Differenzierung entsprechend der Satzung „Kindertagespflege“.

§ 5 Abs. 2 der Satzung „Kindertagespflege“ des Kreises lautet: „Gemäß § 90 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII sind die Kostenbeiträge zu staffeln. Im Lahn-Dill-Kreis erfolgt die Staffelung nach der durchschnittlichen wöchentlichen Betreuungszeit des Kindes (§ 90 Abs. 3 Satz 2, 3. Alt. SGB VIII). Die Höhe der Kostenbeiträge orientiert sich am Durchschnittswert der Kostenbeiträge der Tageseinrichtungen der Kommunen des Lahn-Dill-Kreises und wird laufend, in der Regel jährlich, überprüft und bei Bedarf angepasst. Sie ergibt sich aus Anhang Teil 2, der Bestandteil dieser Satzung ist. Der Kreisausschuss wird ermächtigt, bei Veränderung der vorgenannten Durchschnittswerte eine Anpassung der Höhe der Kostenbeiträge vorzunehmen.“

Mit dem vorliegenden Beschluss macht der Kreisausschuss von seiner Ermächtigung aus § 5 Abs. 2 S. 5 der Satzung Gebrauch. Dabei steigen die Pauschalbeträge in den Zeitstufen 2 bis 9 um 5 € bis 15 €; in den zwei untersten Betreuungszeitstufen ergibt sich keine Erhöhungsnotwendigkeit.

Zum Vergleich der neuen elterlichen Kostenbeiträge ist als Anlage 2 der Stand der Beträge, wie sie derzeit gültig sind, beigefügt.

gez.

Dr. Rebecca Neuburger-Hees
Hauptamtliche Kreisbeigeordnete